



Prüfungsvoraussetzungen IGP in Zeiten von Corona

Liebe Sportsfreunde,

bisher konnten in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit der Pandemie keine Prüfungen/Wettkämpfe durchgeführt werden. Nun gibt es in etlichen Bundesländern Lockerungen und ab Juli werden wohl wieder Prüfungen möglich sein, die wiederum einem bestimmten Hygienekonzept sowie weiteren je nach Bundesland unterschiedlichen Auflagen unterliegen.

Wie die vergangenen Wochen gezeigt haben, werden diese auch von Woche zu Woche verändert. Für weitere Lockerungen ist entscheidend, wie wir mit den Hygiene- und Abstandsregeln umgehen und es zu keinem deutlichen Anstieg der Infektionszahlen kommt.

Die LG Westfalen hat beschlossen, auf der Basis der derzeit gültigen Vorschriften des Landes NRW und den Empfehlungen des VDH nach Rücksprache mit der FCI Gebrauchshundekommission, folgende Richtlinien zur Durchführung von Prüfungen bekanntzugeben. Diese können sich kurzzeitig ändern und es gelten die auf den LG-Internet-Seiten veröffentlichten Hinweise.

Grundsätzlich gilt unabhängig von Prüfungen für unseren OG-Betrieb und damit auch für Prüfungen:

1. Die grundsätzlichen Regelungen zur Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen mit Publikums- und Kundenverkehr bleiben bestehen.
2. Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 100 Personen sind unter Auflagen zu Abstands- und Schutzvorkehrungen erlaubt. Hier gelten Regelungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie zur Rückverfolgbarkeit der Zuschauer und Teilnehmer.
3. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen.
4. Grundsätzlich können alle gastronomischen Leistungen angeboten werden. Hierbei sind allerdings die Vorgaben der CoronaSchVO und der diesbezüglichen Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten.

Auszug aus der Hygiene- und Infektionsschutzstandards:

1. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
2. Tische sind so anzuordnen, dass zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt.
3. Tische sind so anzuordnen, dass bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z.B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
4. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, Speisekarten, Gewürzspender etc. sind nach je-dem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen
5. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden/ Spülmitteln ausreichend.
6. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
5. OG-Mitglieder und Gäste sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der NRW Corona-Schutzverordnung von Absatz 2 Satz 1 im Vereinsheim außer am Sitzplatz verpflichtet.

6. Die Ausübung von nicht-kontaktfreien Sportarten ist ab 15.06.2020 auch in geschlossenen Räumen für Gruppen bis zu zehn Personen, Verwandte in gerader Linie oder Angehörige von zwei Haushalten wieder möglich. Im Freien kann Kontaktsport in Gruppen bis zu 30 Personen stattfinden. In beiden Fällen muss eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer durch Datenerfassung sichergestellt werden.
7. Auch Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport sind unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts auch in geschlossenen Räumen und Hallen wieder zulässig.

Demzufolge gilt für Prüfungen:

8. Die Vorgaben sind keine PO Änderungen. Grundsätzlich gilt die bestehende PO mit folgenden Sonderregelungen. Sie sind nur während der Corona-Einschränkungen zulässig und solange diese auf den Internet-Seiten der LG-Westfalen veröffentlicht sind. Sobald es weitere Lockerungen gibt, werden diese entsprechend angepasst und wir kommen langsam zu den in der PO genannten Vorgaben zurückgekehrt.
9. **BH/VT:**
Der Verkehrsteil der Begleithundeprüfung muss nicht innerhalb geschlossener Ortschaften (Zitat PO: „Die nachfolgenden Übungen finden außerhalb des Übungsgeländes in einem geeigneten Umfeld innerhalb von geschlossenen Ortschaften statt.“) stattfinden, aber zwingend außerhalb des Veranstaltungsgeländes durchgeführt werden und zwar mit den erforderlichen Alltagssituationen die gemäß PO zu prüfen sind.
10. **ID Kontrolle:**
Die Durchführung der ID-Kontrolle kann durch eine vom Leistungsrichter beauftragte Person durchgeführt werden. Die Person, die die ID-Kontrolle durchführt, sollte soweit erforderlich (wenn der Abstand unter 1,5 m liegt), einen Mund/Nasenschutz tragen.
11. **Fährten:**
In keiner Verordnung des Landes NRW gibt es einen Hinweis auf Handschuhpflicht. Daher muss die Empfehlung der FCI, Handschuhe zu tragen, nicht bindend für die LG Westfalen umgesetzt werden. Es gilt der Text der PO uneingeschränkt.
12. **Unterordnung:**
Bei der Unterordnung ist beim Durchgehen der Gruppe ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. D.h., ein enges Umrunden der Personen wird derzeit nicht vorgenommen.
In NRW ist nicht geregelt, wer was anfassen darf oder nicht. Es gilt der dringende Hinweis, sich regelmäßig die Hände zu waschen. Der Empfehlung der FCI muss hier nicht Folge geleistet werden. Es gelten auch hier die Regelungen der PO.
Falls ein Hundeführer eigene PO gerechte Hölzer benutzen möchte, ist dem LR die Zulassung freigestellt. In diesem Fall legt der PL vor dem Beginn der Unterordnung die mit Namen des HF versehenen Hölzer des jeweiligen Paares aus. Nach dem Ende der Vorführung nimmt der HF seine Hölzer mit vom Platz.
13. **Schutzdienst:**
Dem Helfer wird der Stock nicht abgenommen. Es erfolgt keine Entwaffnung.
Seit 15.06. gilt keine grundsätzliche Abstandsregelung mehr bei Sportveranstaltungen. Daher kann der Hund bei IPGI von seinem HF auch abgeholt werden. Es ist ihm aber auf freigestellt, auf 1,5 Meter an seinen Hund heran zu treten, ihn in die Grundstellung zu rufen und führt ihn dann angeleint oder in Freifolge auf die Abrufposition.
Ab 15. Juni 2020 ist der Kontaktsport mit bis zu 30 Personen wieder möglich. Es ist lückenlos zu protokollieren, wer mit wem in Kontakt getreten ist. Die Rückverfolgung der Teilnehmer muss gewährleistet werden.
Daher kann der Schutzdienst auch so durchgeführt werden, wie es die PO vorsieht.
Sollte ein HF das Tragen der Mundschutzmaske wünschen, ist dieses möglich. Gleiches gilt für den Helfer im Schutzdienst.
Beim Seitentransport/Transport zum Richter kann der HF einen Abstand von 1,5 Meter zum Helfer auf freiwilliger Basis wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgruppe Westfalen